

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat Oberaula

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 In der Gemeinde Oberaula wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.
- 1.2 Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Oberaula, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.3 Kommunale Mandatsträger sollen nicht dem Seniorenbeirat angehören.

2. Der Seniorenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen sowie bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen für Senioren.
- 2.2 Die gemeindlichen Körperschaften sollen vor Entscheidungen von besonderer Bedeutung für Seniorinnen und Senioren den Seniorenbeirat anhören.
- 2.3 Vertretung der Seniorinnen und Senioren im Seniorenbeirat des Schwalm-Eder-Kreises.

3. Der Seniorenbeirat besteht aus freiwillig und ehrenamtlich tätigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Oberaula haben.

4. Der Seniorenbeirat wird für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung bestellt.

5. Konstituierung und weitere Sitzungen

- 5.1 Die Einladung zur jeweils ersten Sitzung des Seniorenbeirates erfolgt durch den Bürgermeister durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberaula.
- 5.2 In seiner ersten Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, eine/n Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzer/innen.
- 5.3 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- 5.4 Der Seniorenbeirat trifft so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder verlangt. Der Seniorenbeirat kann zur Erledigung seiner Aufgaben die Mitarbeit der Gemeindebediensteten in Anspruch nehmen.
- 5.5 Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sie/er stellt die Tagesordnung auf und lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates schriftlich zu den Sitzungen ein. Sie/Er vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Gemeindevorstand und führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus, wobei sie/er sich der Hilfe weiterer Mitglieder bedienen kann.
- 5.6 Im Übrigen kann der Seniorenbeirat nach eigenem Ermessen seine inneren Angelegenheiten intern regeln.
- 5.7 Kommunale Mandatsträger können im Bedarfsfall zu den Sitzungen des Seniorenbeirates zur Beratung eingeladen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung des Seniorenbeirats aus dem Jahr 2011 und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Oberaula, 14. Oktober 2025



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula

Maurer, Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Geschäftsordnung wird gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberaula vom 14.05.2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberaula, 14. Oktober 2025



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula

Maurer, Erster Beigeordneter